

1498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. März 1976
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Die Erhöhung des Volumens von Exportkrediten, für das Zinsenzuschüsse durch den Bund geleistet werden können, ist für die Weiterführung des Exportfinanzierungsverfahrens von größter Wichtigkeit. Die Rahmenerhöhung für Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz ist vorsorglich zu sehen, da in nächster Zeit stärker als in der unmittelbaren Vergangenheit wieder mittel- und langfristige Finanzierungstransaktionen erforderlich sein werden und daher eine stärkere Belastung des Haftungsrahmens durch Zinsen zu erwarten sein wird.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates lediglich die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und des Art. II, soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. März 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06

Hermine Kubaneck
Berichterstatter

Seidl
Obmann